



# AMTSBLATT DES ERZGEBIRGSKREISES

FREITAG, 29. MÄRZ 2019 | AUSGABE 15 | JAHRGANG 3

## Inhaltsverzeichnis

[Allgemeinverfügung zur Erfassung- und Bekämpfung von holz- und rindenbrütenden Schaderregern \(Nadelholzborkenkäfer\) im Privat- und Körperschaftswald](#)

Seite 2

## Impressum

**Herausgeber:** Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz,  
Telefon: 03733 831-0, Fax: 03733 22164, E-Mail: [info@kreis-erz.de](mailto:info@kreis-erz.de)

**Redaktion:** Landratsamt Erzgebirgskreis, Pressestelle, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz,  
Telefon: 03733 831-1005, 831-1006, 831-1008, 831-1009, Fax: 03733 831-1027, E-Mail: [amtsblatt@kreis-erz.de](mailto:amtsblatt@kreis-erz.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

## **Allgemeinverfügung zur Erfassung- und Bekämpfung von holz- und rindenbrütenden Schaderregern (Nadelholzborkenkäfer) im Privat- und Körperschaftswald**

**Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft  
zum Pflanzenschutzgesetz (Sächsische Pflanzenschutzverordnung – SächsPflSchVO) vom  
28. Juli 2014**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis erlässt als gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 a) des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), zuständige untere Forstbehörde auf Grundlage von §§ 8, 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Pflanzenschutzgesetz (SächsPflSchVO) vom 28. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 457) nachfolgende

### **Allgemeinverfügung zur Erfassung- und Bekämpfung von holz- und rindenbrütenden Schaderregern (Nadelholzborkenkäfer) im Privat- und Körperschaftswald**

#### **1. Festsetzung der Befallserfassungs- und Sanierungsgebiete**

Die mit Fichten (*Picea*), Kiefern (*Pinus*) oder Lärchen (*Larix*) bestockten Grundflächen der Privat- und Körperschaftswälder des Landkreises Erzgebirgskreis werden zu Befallserfassungs- und Sanierungsgebieten des Nadelholzborkenkäfers (Buchdrucker [*Ips typographus*] und Kupferstecher [*Pityogenes chalcographus*]) erklärt.

#### **2. Anordnung von Überwachungspflichten**

Die in Ziffer 1 zu Befallserfassungs- und Sanierungsgebieten erklärten Wälder sowie dort lagernde Nadelhölzer sind von den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten (nachfolgend: Waldbesitzer)

- in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von zwei Wochen, bei starker Schwärmaktivität wöchentlich und
- in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März mindestens dreimal, bei starkem Befall in den Vormonaten insgesamt fünfmal

auf Käferbefall zu kontrollieren. Anzeichen für Käferbefall sind solche nach Anlage 1.

### 3. Anordnung von Anzeigepflichten

Bei festgestelltem Käferbefall haben die jeweiligen Waldbesitzer die zuständige untere Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis

Paulus-Jenisius-Straße 24  
09456 Annaberg-Buchholz

Tel.: 03735 601 - 6290

E-Mail: forst@kreis-erz.de

während der Geschäftszeiten zu verständigen.

### 4. Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen

Nadelholzborkenkäfer sind von den jeweiligen Waldbesitzern der betroffenen Grundstücke unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

Als erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen werden hiermit angeordnet:

- Aufarbeitung der befallenen Bäume und Abtransport aus dem Wald vor dem Ausflug der Käfer zur Zwischenlagerung (Mindestabstand zum nächsten befallsgefährdeten Bestand: 500 Meter) oder zum Verkauf

Alternativ: Entrindung und Entseuchung der Rinde abhängig vom Entwicklungsstand der Käferbrut, bevorzugt durch Abtransport, Häckseln, Verbrennen, Verbringen in Plastesäcke oder Kompostieren

- Entfernung von bruttauglichem Material aus dem Wald

### 5. Einsatz von Pflanzenschutzmittel

Die Behandlung befallener oder aufgearbeiteter Bäume mit Pflanzenschutzmittel ist nur als letztes Mittel und nur nach vorheriger Zustimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig. Pflanzenschutzrechtliche Vorgaben sind einzuhalten.

### 6. Anordnung der Duldungspflicht

Von der unteren Forstbehörde veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung sind zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume und Erfolgskontrolle nach der Bekämpfung.

### 7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 und Ziffer 6 wird angeordnet.

### 8. Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### 9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Erzgebirgskreises in Kraft. Sie gilt bis 31.12.2021.

## Begründung

### I.

In den vergangenen Monaten ist es zu einer Zuspitzung der Waldschutzsituation gekommen.

Die schweren Sturmereignisse in den Jahren 2017/18 und zu Beginn des Jahres 2019 haben in den Wäldern des Erzgebirgskreises viele angeschobene, gebogene, geworfene und (an-)gebrochene Bäume hinterlassen. Davon betroffen sind alle Lagen. Dazu kommt der trockene und sehr warme Witterungsverlauf im Jahr 2018. Die Vitalität der Wälder im gesamten Landkreis ist teilweise erheblich geschwächt, da bei an- oder abgebrochenen Bäumen die Wasser- und damit auch die Nährstoffversorgung des Baumes oftmals dauerhaft unterbrochen sind. Auch stark gebogene Bäume regenerieren sich meistens nicht mehr. Selbst augenscheinlich unbeschädigte Bäume können Abrisse im feinadrigen Wurzelsystem aufweisen. Die Stabilität bzw. die Wasserversorgung kann hierbei extrem gestört sein.

Die so geschwächten Nadelbäume stellen eine sehr gute Aufenthalts- und Vermehrungsgrundlage für die holz- und rindenbrütenden Schaderreger dar. Zu diesen zählt insbesondere der Buchdrucker (*Ips typographus*) und der Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*).

Die Fichten, die im Erzgebirgswald die Hauptbaumart darstellen, bieten genauso wie andere Nadelhölzer in dem beschädigten Zustand ein exzellentes bruttaugliches Material für die genannten Schädlinge. Der Buchdrucker und der Kupferstecher bohren sich in geschwächte Bäume ein und legen ihre Eier unter die Borke. Durch das Ausharzen der Käfer schützen sich die Bäume grundsätzlich auf natürliche Weise. Aber durch die aufgrund der trockenen Witterungsverhältnisse eher schlechte Wasserversorgung der Böden, besitzt vor allem die Fichte derzeit nicht genügend Abwehrmöglichkeiten, so dass damit zu rechnen ist, dass die Borkenkäfer auch relativ gesunde Bäume schädigen werden. Sobald die Käferlarven geschlüpft sind, beginnen diese die lebenden Rindenbestandteile zu fressen und stören damit den Nährstoff- und Wassertransport des Baumes. Die gesamte Käferentwicklung dauert etwa sieben bis zwölf Wochen. Je nach Umgebungstemperatur entstehen pro Jahr ein bis zwei Käfergenerationen, die am Ende ihrer Entwicklung aus den befallenen Bäumen ausfliegen und erneut geschwächte Nadelbäume befallen.

Bei trocken- warmen Witterungsverläufen und genügend Brutraum, neigen die Borkenkäfer zur Massenvermehrung.

### II.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist als untere Forstbehörde gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 a) SächsWaldG sachlich zuständig und örtlich gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Eine vorherige Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG nicht durchgeführt. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere bei Erlass einer Allgemeinverfügung, nicht geboten ist. Die Entscheidung über eine Anhörung steht somit im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Von einer Anhörung konnte im konkreten Fall abgesehen werden, da in Anbetracht der Gefahren für die Wälder in den genannten Gebieten durch eine Massenvermehrung von Forstschädlingen eine vorherige

Anhörung aller Adressaten bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung nicht durchführbar ist, um eine schnelle Erfassung und Bekämpfung von Befallsherden zu gewährleisten.

#### **zu Ziffer 1**

Die Feststellung der Befalls- und Sanierungsgebiete in Ziffer 1 dient der Verdeutlichung der Bedeutung der nachfolgenden Verpflichtungen auf den gesamten Landkreis bezogen. Die Ausdehnung der Befallserfassungs- und Sanierungsgebiete auf den kompletten Landkreis beruht auf der Tatsache, dass sämtliche Wälder im Landkreis Erzgebirgskreis nadelholzdominiert sind. Um den größtmöglichen Erfolg der Anordnungen zu gewährleisten, sind diese auf den gesamten Landkreis zu beziehen.

#### **zu Ziffer 2**

Die Untersuchungspflicht in Ziffer 2 ergibt sich aus § 4 Abs. 2 S. 2 SächsPflSchVO. Danach kann die zuständige Behörde die notwendigen Untersuchungen zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung anordnen. Die Untersuchung der genannten Baumarten ist erforderlich um eine zügige Bekämpfung der holz- oder rindenbrütenden Schaderreger zu gewährleisten. Dazu ist vor allem die zeitliche Einteilung entscheidend, da der Befall von Bäumen oder Baumgruppen je nach Witterungsbedingungen unterschiedlich schnell erfolgen kann und somit die Sichtbarkeit von Befallsanzeichen je nach Jahreszeit und den räumlichen Umständen variieren kann.

#### **zu Ziffer 3**

Die Anzeigepflicht in Ziffer 3 ergibt sich aus § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SächsPflSchVO. Danach sind die privaten und körperschaftlichen Waldbesitzer verpflichtet, das Auftreten einer Massenvermehrung in ihren Wäldern der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Für eine schnelle Mitteilung von aufgefundenen Befallsherden kann diese im Einzelfall ebenso telefonisch erfolgen.

#### **zu Ziffer 4**

Die Anordnung der Bekämpfungspflicht in Ziffer 4 ergibt sich aus § 4 Abs. 2 S. 1 SächsPflSchVO. Danach kann die untere Forstbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis als zuständige Behörde die zur Bekämpfung der in § 4 Abs. 1 SächsPflSchVO genannten Schadorganismen erforderlichen Maßnahmen anordnen. Die in Ziffer 1 genannten Nadelholzborkenkäfer sind solche Schadorganismen, die zur Massenvermehrung neigen. Die Aufarbeitung der befallenen Bäume und Abtransport aus dem Wald vor dem Ausflug der Käfer ist erforderlich, da so eine weitere Verbreitung des Käferbefalls und eine Massenvermehrung verhindert werden kann. Der einzuhaltende Mindestabstand von 500 Metern zum nächsten befallsgefährdeten Bestand wird dabei als ausreichend angesehen um die Gefahr einer Verbreitung des Käferbefalls zu verringern. Die Entrindung und Entseuchung der Rinde in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand der Käferbrut ist als Alternative geeignet, da durch die Entrindung den Nadelholzborkenkäfern die Brutmöglichkeit entzogen wird. Auch die Entfernung von weiterem bruttauglichem Material, wie zum Beispiel Kronenreste, etc. verfolgt den gleichen Zweck und dient damit der Verhinderung der Massenvermehrung der Forstschädlinge.

#### **zu Ziffer 5**

Die Anforderungen an den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Ziffer 5 ergeben sich aus §§ 9 ff. des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG). So ist insbesondere für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Sachkundenachweis erforderlich. Für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel sind die Regelungen der §§ 12 bis 18 PflSchG zu beachten. Nach § 13 Abs. 1 PflSchG dürfen Pflanzenschutzmittel nicht angewandt werden, wenn der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von

Menschen oder Tieren oder auf das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Eine vorherige Zustimmung durch die untere Wasserbehörde und die untere Naturschutzbehörde ist somit erforderlich um rechtswidrige Eingriffe in den Wasserhaushalt oder in die Natur zu verhindern.

#### **zu Ziffer 6**

Die Duldungspflicht in Ziffer 6 ergibt sich aus § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SächsPflSchVO. Danach sind private oder körperschaftliche Waldbesitzer verpflichtet, die von der zuständigen Behörde veranlassten notwendigen Untersuchungen zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, wovon auch die Erfolgskontrolle nach der Bekämpfung eingeschlossen ist.

Die Anordnungen aus den Ziffern 1 bis 6 sind nach pflichtgemäßem Ermessen geeignet, um die Gefahr eines großflächigen Absterbens der Nadelholzbestände durch den Befall mit holz- und rindenbrütenden Schaderregern zu verringern und abzuwenden. Aufgrund der Tatsache, dass Nadelholzborkenkäfer sich sehr schnell vermehren und durch ihre Lebensweise große, wirtschaftlich bedeutende Schäden mit sich bringen, sind die festgestellten Verpflichtungen und die angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auch erforderlich. Die frühzeitige und vor allem in den wärmeren Monaten häufiger angeordnete Untersuchung ist für eine rechtzeitige Erkennung von Käferbefallsherden besonders als Voraussetzung für eine rasche und umfassende Entfernung aller vom Borkenkäfer befallenen Bäume oder deren Sanierung erforderlich, um das Gefahrenpotential durch Verringerung der Käferanzahl zu minimieren. Eine andere, mildere Möglichkeit, die aber gleich geeignet ist um eine Massenvermehrung der holz- und rindenbrütenden Schaderreger zu verhindern, gibt es nicht.

#### **zu Ziffer 7**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Ziffer 7 beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich daraus, dass ohne die sofortige Anordnung der Überwachungs-, Anzeige- und Bekämpfungspflichten in den Privat- und Körperschaftswäldern des Landkreises Erzgebirgskreis eine unvorhersehbare Gefahr durch die genannten Forstschädlinge besteht. Aufgrund der Zuspitzung der Waldschutzsituation infolge der zurückliegenden Sturmereignisse und der Dürre im vergangenen Jahr 2018 besteht ein erhöhtes Gefährdungspotential, was sich vor allem bei Hinzutreten einer trocken- warmen Frühjahrswitterung in einem entsprechenden Anstieg der Käferpopulation realisiert. Die Gefahr einer Massenvermehrung und dadurch eine verstärkte Belastung der Wälder im Landkreis Erzgebirgskreis kann insbesondere aus Gründen der Walderhaltung und zum Schutz benachbarter Waldflächen nicht bis zum Abschluss eines eventuellen verwaltungsrechtlichen Verfahrens hingenommen werden. Das Interesse der Öffentlichkeit an einer sofortigen Vollziehung überwiegt damit.

### **III.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Art. 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

## Hinweise:

1. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) ist nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.  
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Erzgebirgskreis Dienststelle Marienberg, Schillerlinde 6, Zimmer 301 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Wird die angeordnete Bekämpfung des Käferbefalls nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderliche Maßnahme zwangsweise durchsetzen. Sie kann die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen dann auf Kosten des Waldbesitzers durchführen lassen.  
Zudem ist die zuständige Behörde gemäß § 21 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) berechtigt, Ersatzvornahmen ohne gesonderte vorherige Androhung vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist.
3. Bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist der Besondere Artenschutz zu beachten. Sollte ein zu fällender Baum daher insbesondere ein besetztes Vogelnest bzw. eine besetzte Höhlung besitzen, so ist die Maßnahme nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
4. Mit einer Geldbuße von bis zu 50.000, - € kann belegt werden, wer entgegen § 4 SächsPflSchVO vorsätzlich oder fahrlässig Schaderreger nicht oder nicht ausreichend bekämpft oder bekämpfen lässt.
5. Für Fragen stehen als Ansprechpartner die Mitarbeiter des Landratsamtes Erzgebirgskreis – untere Forstbehörde zur Verfügung.

Ott  
Abteilungsleiter  
Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit

Anlage 1:

## Charakteristische Zeichen für einen Borkenkäferbefall

- Bohrmehl am Stammfuß, gut sichtbar z.B. in Spinnweben oder auf der Bodenvegetation
- Einbohrlöcher, oft unter den Rindenschuppen; gut erkennbar bis in Augenhöhe, am Kronenansatz nur mit Fernglas
- bei fortgeschrittenem Befall herabgefallene Rindenstücke, die durch Spechthiebe abgelöst werden
- Rot-/Braunfärbung der Kronen und abgefallene fahlgrüne Nadeln am Boden
- Abfallen größerer Rindenstücke
- Harztröpfchen und Harzfluss am Stamm
- Artspezifische Fraßbilder unter der Rinde